

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
Schlachthaus Gallmannsweil**  
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.01.1992

in der Fassung vom 14.01.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.1993,  
vom 11.03.1997, vom 31.10.2000, vom 16.10.2001

**§ 1 Benutzungsrecht**

- a) Das Benutzungsrecht besteht für Hausschlachtungen, nicht jedoch für gewerbliche Schlachten, im Rahmen dieser Bestimmungen zum Schlachten von Rindvieh, Schwein, Schafen, Ziegen und Einhufern.
- b) Berechtig ist jeder, der vom Aufsichtspflichtigen den Schlachthaus Schlüssel ausgehändigt erhalten hat. Die Reihenfolge der Benutzung richtet sich nach der Voranmeldung.
- c) Die Unterbringung von Schlachttieren im Schlachtraum darf frühestens am Schlachttag erfolgen.
- d) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Wer sich nicht an die Ordnung hält, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- e) Das Benutzungsrecht besteht im übrigen nur innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

**§ 2 Kühlraumbenutzung**

Die Kühlraumtür darf nur im notwendigen Maß geöffnet werden und nicht länger als nötig offen stehen. Die Lagerung des Hochrückens vom Schwein i Kühlraum zum üblichen Auskühlen ist auch bei Betrieb des Kühlraumes durch andere Benutzer zulässig.

**§ 3 Schlachtzeiten**

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, ist das Schlachten verboten. Erlaubt sind jedoch zulässige Notschlachtungen. Besondere Schlachtzeiten werden nicht festgelegt.

**§ 4 Abfälle und Reinigung**

Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Die Räume sind vom Benutzer vor Rückgabe des Schlüssels gründlich zu reinigen.

**§ 5 Schlachtraumgebühren**

- (1) Die Gebühren werden nach Art und Zahl der Schlachttiere bemessen.
- (2) Die Gebühr beträgt **pro Stück** Schlachtvieh

2.1 bei Schweinen	28 €
2.2 bei Kälbern u. Lämmchen (bis zu 4 Stück)	25 €
2.3 bei Rindern	28 €
2.4 bei Schafen	25 €
2.5 für die Entsorgung von SRM- Abfällen von Rindern	29 €
2.6 für die Entsorgung von SRM- Abfällen von Schafen	8 €
2.7 Auswärtigenzuschlag auf 2.1 bis 2.4	10 €
2.8 Auswärtigenzuschlag auf 2.5	10 €
2.9 Auswärtigenzuschlag auf 2.6	5 €

**§ 6 Kühlraumgebühren**

Die Kühlraumgebühr wird pro Tag und Stück Schlachtvieh auf 10,00 € festgesetzt. Das Auskühlen des Hochrückens vom Schwein bei Mitbenutzung des Kühlraumes ist gebührenfrei.

## Aktuelle Fassung

### **§ 7 Gebührenentrichtung**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung und wird per Rechnung angefordert.

### **§ 8 Inkrafttreten**

01. Februar 1992

Mühlingen, 16. Januar 1992

Jüppner  
Bürgermeister

---

Mühlingen, den 03.03.2005

für die Richtigkeit

Jüppner  
Bürgermeister

Matthes